



ST.
MARGARETHEN
IM BURGENLAND

21. November 2016

Kundmachung

Zahl: ms-kuvr-2016

Betreff: GR-Beschlüsse

Bezug: LGBl.Nr. 55/1988

N:\PC1\mike\Gemeinderat\Kundm-Volksrechte\2016-11-10.docx

der Gemeinderatsbeschlüsse vom 10.11.2016 im Sinne des § 50 Abs.3 des
Burgenländischen Gemeindevolksrechtgesetzes, LGBl.Nr. 55/1988.

2. Beschlussfassung einer Resolution für mehr Verkehrssicherheit für St. Margarethen i.B.

Resolution (liegt im Gemeindeamt auf)


Belehrung:


Gemäß § 50 Abs.3 des zitierten Gesetzes sind alle Beschlüsse des Gemeinderates, die Gegenstand einer Volksabstimmung sein können, unverzüglich nach Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Solche Beschlüsse erlangen, wenn keine Anzeige gemäß § 51 Abs.1 dieses Gesetzes eingebracht wird, frühestens nach Ablauf einer Woche nach Kundmachung Geltung.

Die Einbringung eines Antrages auf Durchführung einer Volksabstimmung (§ 52) ist von mindestens 5 % der zum Gemeinderat Wahlberechtigten innerhalb einer Woche nach Kundmachung des Gemeinderatsbeschlusses dem Gemeinderat anzuzeigen. Die Anzeige ist beim Gemeindeamt einzubringen.

Der Bürgermeister:

Eduard Scheuhammer eh

Angeschlagen am: 21.11.2016 

Abgenommen am: 06.12.2016 



058561

Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland
Hauptplatz 1 • 7062 St. Margarethen

